

RS Vwgh 1992/11/24 92/08/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §14 Abs1;
AlVG 1977 §14 Abs4 litd;
AlVG 1977 §14 Abs6;
AlVG 1977 §17 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhalt der Vorschriften des § 14 Abs 1 und 6 AlVG (wonach Anwartschaftszeiten bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden dürfen) sowie § 17 Abs 2 AlVG lässt sich zwangslös folgern, daß in den Fällen des § 17 Abs 2 AlVG nicht nur der Leistungsbeginn vorverlegt wird, sondern der betreffende Samstag und Sonntag (bzw gesetzliche Feiertag), soweit er gemäß § 14 Abs 4 lit d AlVG auch auf die Anwartschaft anzurechnen ist, nicht für DIESE Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes heranzuziehen sind, sondern erst für die nächste Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes, mit anderen Worten, daß nur jene Anwartschaften bei einem rückwirkenden Leistungsbeginn gemäß § 17 Abs 2 AlVG im Sinne des § 14 Abs 6 AlVG "verbraucht" werden, die vor dem Tag des Leistungsbeginnes liegen. Es kann somit auch nicht der Fall eintreten, daß die Anwartschaft auf das Arbeitslosengeld während er ersten beiden (oder der ersten drei) Tage des Leistungsbezuges erst erfüllt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080174.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>